

oder sein kann. Sie ist insbes. überflüssig, wenn mit dem Rechtsmittel der Inhalt und die Bedeutung einzelner Zeugenaussagen oder eines Sachverständigenutachtens nicht anders als vom erstinstanzlichen Gericht gewürdigt werden und auch das Rechtsmittelgericht keine Beanstandung oder Zweifel daran hat. Geht es beispielsweise nur um die Entscheidung einer Rechtsfrage, kann sich die Verlesung des Hauptverhandlungsprotokolls erübrigen.

1.3. Andere Schriftstücke, die dem Urteil zugrunde liegen (z. B. Protokolle des Ermittlungsverfahrens, Gutachten und Urkunden), werden, soweit sie Gegenstand der erstinstanzlichen Beweisaufnahme waren, ebenfalls verlesen.

1.4. Das Recht auf Stellungnahme zu dem Verlesenen haben alle anwesenden Verfahrensbeteiligten. Sie können Anträge stellen, die sich aus dem Inhalt des Verlesenen ergeben (z. B. weitere Verlesungen beantragen), und sich zu den Stellungnahmen anderer Verfahrensbeteiligter äußern.

2.1. Die eigene Beweisaufnahme des Rechtsmittelgerichts, die nur ausnahmsweise durchzuführen ist, unterscheidet sich von der für die Rechtsmittelverhandlung charakteristischen sog. speziellen Beweisaufnahme dadurch, daß in ihr Beweise unmittelbar — wie in erster Instanz — erhoben werden. Eine eigene Beweisaufnahme ist durchzuführen, wenn die Strafsache durch eine Selbstentscheidung abgeschlossen werden kann. Sie dient dazu, ganz oder teilweise die Beweisaufnahme der ersten Instanz und die dort getroffenen Feststellungen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ergänzen. Zu diesem

Zweck kann sowohl die Vernehmung der in erster Instanz vernommenen Zeugen oder Sachverständigen wiederholt oder ergänzt werden. Eine erneute Befragung, auch zu bisher nicht erörterten Geschehnissen im Rahmen des zu überprüfenden Urteils, ist zulässig. Beweismittel, die bereits Gegenstand der erstinstanzlichen Beweisaufnahme waren, können erneut vorgelegt, geprüft und gewürdigt werden, und es können auch neue Beweismittel in das gerichtliche Verfahren eingeführt werden. Im Ergebnis dieser Beweisaufnahme kann das Rechtsmittelgericht die in erster Instanz getroffenen Feststellungen ganz oder teilweise bestätigen, ergänzen oder ändern und auf dieser Grundlage den Schuld- und Strafausspruch überprüfen und erforderlichenfalls ändern. Dadurch sollen Zurückverweisungen von Sachen an die erste Instanz vermieden werden, wenn dieser kein Entscheidungsspielraum bliebe oder das Rechtsmittelgericht wegen des Umfangs und der Kompliziertheit des Sachverhalts und des damit verbundenen hohen Prozeßaufwands für die erste Instanz eine Zurückverweisung nicht für zweckmäßig erachtet (vgl. Mühlberger/Willamowski, NJ, 1976/15, S. 478). Die eigene Beweisaufnahme kann jedoch zu dem Ergebnis führen, daß eine Zurückverweisung der Sache an die erste Instanz erforderlich ist, damit in einer neuen Hauptverhandlung - ggf. entsprechend den Weisungen des Rechtsmittelgerichts - noch offene, für die Entscheidung bedeutsame Fragen geklärt werden.

2.2. Die Anwesenheit des Angeklagten bei einer eigenen Beweisaufnahme des Rechtsmittelgerichts ist auch dann erforderlich, wenn sein Verteidiger an der Rechtsmittelverhandlung teilnimmt.

§299

Urteil und Beschluß¹²³

- (1) Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung des Urteils oder des Einstellungsbeschlusses.
- (2) Das Urteil lautet:
 1. auf Zurückweisung des unbegründeten Rechtsmittels;
 2. auf Abänderung des angefochtenen Urteils;
 3. auf Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückweisung der Sache an das Gericht erster Instanz oder ein benachbartes Gericht gleicher Ordnung. Hat das Gericht unter Verletzung des § 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder der §§ 4, 11 Absatz 2 oder 14 Absatz 1 Ziffer 2 der Militärgerichtsordnung entschieden, wird die Sache an das zuständige Gericht verwiesen.
- (3) Die Einstellung des Verfahrens durch Beschluß kann unter den gleichen Voraussetzungen ausgesprochen werden wie bei den Verfahren erster Instanz (§§ 247 bis 249).